

Vorgehen bei vermuteten Wolfsübergriffen auf Nutztiere

1. Schadensort absichern, Spuren nicht verwischen, Kadaver nicht entfernen, Hund fernhalten, evtl. erste Fotos machen.

2. **Zentrale Schadenshotline** informieren:

0172-567100

(hierzu evtl. erste Fotos bereithalten und [Vorabfragen](#) beantworten).

3. Kadaver sichern (bei feuchter Witterung mit Plane o.ä. abdecken).
4. Rissgutachter kommt im Falle, dass Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann, i.d.R. noch am selben Tag.
5. Zusammen mit Rissgutachter erfolgt die Spurensicherung und Dokumentation. Das Protokoll wird vom Tierhalter und Rissgutachter unterschrieben, der Tierhalter bekommt ein Exemplar des Protokolls ausgehändigt.
6. Im Falle der sicheren Schadensverursachung durch Wolf (Feststellung durch Genetikprobe, Spurenlage o.ä.) bzw. wenn der Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann, kann der Tierhalter einen Antrag auf Schadensausgleich beim LfU stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Meldung innerhalb von 24 h nach Schadenseintritt erfolgte, der zumutbare [Mindestschutz](#) eingehalten wurde und die Tierhaltung ordnungsgemäß angemeldet ist.
7. Zur Erhebung der Schadenshöhe und Stellung des Ausgleichsantrag wird der Tierhalter vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) bzw. Landesamt für Umwelt (LfU) kontaktiert.